

## §9

(1) Zu Ehren der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens wird in jedem Jahr der zweite Sonntag im Monat Februar als „Tag der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens“ festlich begangen.

(2) Der „Tag der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens“ ist in den Ämtern und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens“ werden

- der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der DDR“ und
  - die „Verdienstmedaille der Deutschen Post“
- verliehen.

## §10

(1) Bei den zentralen Veranstaltungen anlässlich der genannten Ehrentage sind die hervorragenden Leistungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Übererfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben durch die Verleihung der im Abs. 3 der §§ 1 bis 9 genannten staatlichen Auszeichnungen zu würdigen.

(2) Einzelheiten der Verleihung der in den §§ 1 bis 8 und 11 genannten staatlichen Auszeichnungen werden durch die Ordnungen über die Verleihung geregelt. Die Ordnungen werden vom Leiter des Büros des Ministerrates im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erlassen. In diesen Fällen gilt § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 (GBl. I Nr. 63 S. 771) nicht.

(3) Die Überreichung der „Medaillen für hervorragende Leistungen . . .“ nach den Ordnungen gemäß Abs. 2 kann auch im Namen des Ministers durch von ihm Beauftragte vorgenommen werden.

(4) Über die von den Ministerien durchzuführenden Veranstaltungen treffen die beteiligten Minister im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften die erforderlichen Vereinbarungen.

## §11

(1) Hervorragende Arbeitsleistungen der Werktätigen der Wasserwirtschaft werden in jedem Jahr am dritten Sonntag im Monat Juni in einer zentralen Veranstaltung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gewürdigt.

(2) In dieser Veranstaltung wird die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der DDR“ verliehen.

## §12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 6 Abs. 6 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 91 S. 832),
- die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“

(Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I Nr. 17 S. 195]) in der Fassung der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II Nr. 94 S. 773).

Berlin, den 30. Januar 1975

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

**Anordnung  
über Ordnungen  
zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen**

**vom 30. Januar 1975**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

## § 1

Für die Verleihung der in den §§ 1 bis 8 und 11 der Verordnung vom 30. Januar 1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen genannten staatlichen Auszeichnungen gelten die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 bis 18).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1975

Der Leiter  
des Büros des Ministerrates  
Dr. R o s t  
Staatssekretär

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Verdienter Bergmann  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

## § 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“.

## § 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben im Bergbau, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung der bergbaulichen Arbeiten sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

## § 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der Kombinate, Einrichtungen und WB des Bergbaus im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie,
- der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, der Minister für Geologie, der Generaldirektor der SDAG Wismut, der Leiter der Obersten Bergbehörde,
- der Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie.